

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung des Widerspruchs.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht eine Verwechslungsgefahr verneint habe, Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht zur Auffassung gekommen sei, dass keine Identität oder Ähnlichkeit der Marken bestehe.

---

**Klage, eingereicht am 25. August 2010 — Ecologistas en Acción-CODA/Kommission**

**(Rechtssache T-359/10)**

(2010/C 288/105)

*Verfahrenssprache:* Spanisch

**Parteien**

*Kläger:* Ecologistas en Acción-CODA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Ramos Segarra)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Generalsekretariats der Europäischen Kommission vom 30. Juni 2010, mit der ihm der im Verfahren GESTDEM 2010/957 beantragte Zugang zu Dokumenten verweigert wurde, für nichtig zu erklären und festzustellen, dass er Anspruch auf Zugang zur beantragten Information hat, nämlich

— zum Schreiben vom 7. Januar 2010 des Servicio de Asesoramiento Urbanístico (städtebaulicher Beratungsdienst) des „Ajuntament de Valencia“,

— zum Lagebericht der spanischen Behörden zur Sache EU-PILOT-ENVI 724/09 vom 17. Januar 2010, und

— zum Schreiben vom 21. Januar 2010 der „Generalitat Valenciana“ — Dirección General de Gestión del Medio Natural (Generaldirektion für Umweltmanagement);

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der klagende Verein ficht im vorliegenden Verfahren die ablehnende Entscheidung über seinen Antrag auf Zugang zu be-

stimmten Dokumenten an, die von Spanien im Rahmen einer Untersuchung in der Sache EU-PILOT-ENVI 724/09 über die Durchführung des vom Ayuntamiento de Valencia und der Generalitat Valenciana beschlossenen Sonderplans betreffend Schutz und inneren Umbau (Plan Especial de Protección y de Reforma Interior) (PEPRI) für den Stadtteil Cabanyal der Stadt Valencia eingereicht wurden.

Als Klagegrund macht der Kläger geltend, dass in der angefochtenen Entscheidung die Art. 3, 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 <sup>(1)</sup> verkannt würden.

Entgegen der Ansicht der Kommission seien keine innerstaatlichen gerichtlichen Verfahren anhängig, die eindeutig mit dem von der Kommission eingeleiteten Verfahren in Verbindung stünden. Die gerichtlichen Verfahren, auf die die Beklagte Bezug nehme, beträfen Verstöße gegen innerstaatliche Vorschriften, die jedenfalls keine umweltbezogenen Regelungen seien und auch nicht die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beträfen.

Ferner hätte die Verbreitung der beantragten Information jedenfalls keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich diese Informationen bezögen.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

---

**Klage, eingereicht am 27. August 2010 — Vtesse Networks/Kommission**

**(Rechtssache T-362/10)**

(2010/C 288/106)

*Verfahrenssprache:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Vtesse Networks Ltd (Hertford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: H. Mercer QC, Barrister)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Klage für zulässig zu erklären,

— Randnr. 72 der Entscheidung der Kommission K(2010) 3204 in der Sache Staatliche Beihilfe N 461/2009 (ABl. 2010, C 162, S. 1) für nichtig zu erklären und

— die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage der Beklagten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin nach Art. 263 AEUV, die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission K(2010) 3204 in der Sache Staatliche Beihilfe N 461/2009 (ABl. 2010, C 162, S. 1), dass die Beihilfemaßnahme „Cornwall & Isles of Scilly Next Generation Broadband“, die Beihilfen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zur Errichtung von Breitbandnetzen der nächsten Generation in der Region Cornwall and Isles of Scilly bereitstellt, mit Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV vereinbar sei,

Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:

Erstens trägt die Klägerin vor, dass der Kommission offensichtliche Beurteilungsfehler unterlaufen seien, insbesondere mit der Feststellung, dass

- a) ein offenes, diskriminierungsfreies und den Wettbewerbsprinzipien folgendes Ausschreibungsverfahren vorliege; vielmehr hätte sie zum Ergebnis kommen müssen, dass in dem Ausschreibungsverfahren der Wettbewerb ausgeschaltet worden sei;
- b) bestehende Infrastruktur allen Bietern auf Nachfrage zur Verfügung gestanden habe; vielmehr habe der etablierte Betreiber offen zugegeben, dass er keine Infrastruktur verwendet habe, die in Produkten gebündelt sei und allen Bietern auf Nachfrage zur Verfügung gestanden habe;
- c) die Auswirkungen auf den Wettbewerb insgesamt positiv gewesen seien, vielmehr sei der Wettbewerb durch die Maßnahmen des etablierten Betreibers ausgeschaltet worden.

Die Kommission wende Art. 102 AEUV nicht an und/oder verstoße gegen diesen. Daher sei die in der Entscheidung der Kommission K(2010) 3204 vorgenommene Bewertung der Folgen der Maßnahmen auf den Wettbewerb ungültig. Die vorliegende Entscheidung sei daher rechtswidrig und falle nicht unter Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV. Nach Art. 102 AEUV seien folgende Fälle von Missbrauch erheblich:

- a) Die rechtswidrige Bündelung im Rahmen bestehender Infrastruktur von passiven Glasfaserverbindungen mit aktiver Elektronik;

b) die Verweigerung des Zugangs von Gegenbieter zu Glasfaserverbindungen und/oder Leitungen;

c) ein Missbrauch der Kosten-Preis-Schere durch die Bündelung von Glasfaserverbindungen mit aktiver Elektronik zu Produkten, die es der Klägerin oder anderen Konkurrenten nicht erlaubten, an dem Ausschreibungsverfahren teilzunehmen.

Schließlich bringt die Klägerin vor, dass die Kommission ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe, insbesondere dadurch, dass sie kein förmliches Prüfverfahren gemäß Art. 108 Abs. 2 AEUV eingeleitet habe. Sie stützt sich dabei auf folgende Gründe:

- a) Im Licht des ersten und zweiten Klagegrundes sei es rechtswidrig gewesen, die Prüfung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV einzustellen und/oder kein förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV einzuleiten;
- b) die Einstellung der Untersuchung vor einem förmlichen Prüfungsverfahren nehme der Klägerin ihre Verfahrensrechte;
- c) Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da der Klägerin keine Gelegenheit geboten worden sei, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs vorgebrachten Argumente und/oder Beweise zu widerlegen.

**Klage, eingereicht am 27. August 2010 — Abbott Laboratories/HABM (RESTORE)**

**(Rechtssache T-363/10)**

(2010/C 288/107)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Parteien

*Klägerin:* Abbott Laboratories (Abbott Park, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kinkeldey, S. Schäffler und J. Springer)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Juni 2010 in der Sache R 1560/2009-1 aufzuheben;